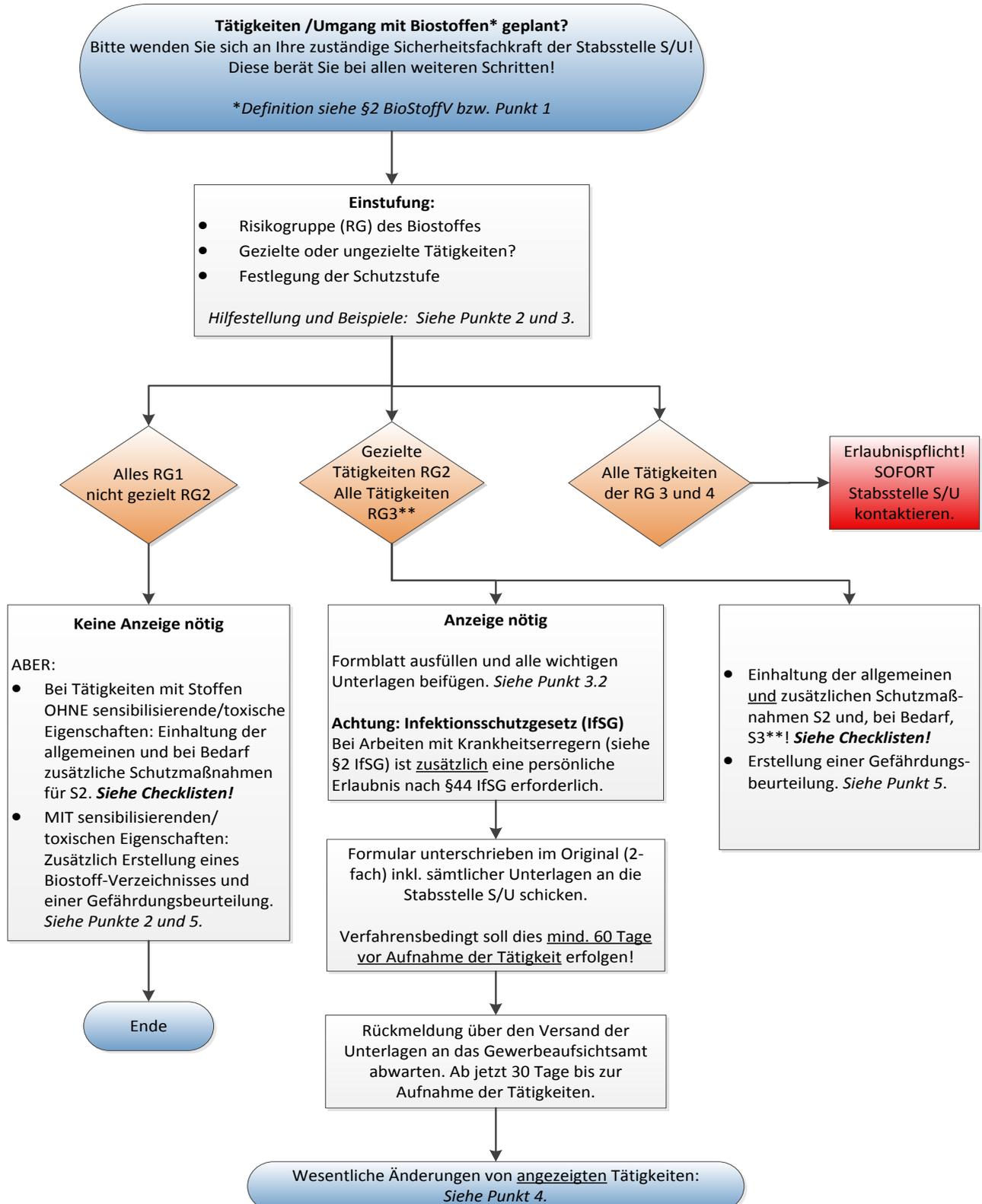




Informationen für Uni/UMG Merkblatt Biostoff-Verordnung (BioStoffV): Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

Fließschema: Was ist bei geplanten Tätigkeiten mit Biostoffen zu beachten?
Dies gilt für Labore, Versuchstierhaltung und Biotechnologie.



Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 1 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

1. Grundlagen

Biostoffe (§ 2 BioStoffV) sind

- 1. Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Form,**
- 2. mit transmissibler spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierte Agenzien, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxin-Bildung, sensibilisierende oder sonstige**

die Gesundheit schädigende Wirkung gefährden können.

Den Biostoffen **gleichgestellt** sind

1. Ektoparasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen verursachen oder sensibilisierende oder sonstige toxische Wirkung hervorrufen können,
2. technisch hergestellte biologische Einheiten mit neuen Eigenschaften, die den Menschen in gleicher Weise gefährden können wie Biostoffe.

KEINE Biostoffe sind Toxine und Allergene (wie z. B. Blütenpollen, Tierhaare, Federn, Hausstaubmilben, Holz-/Mehlstaub, Fruchtkörper mehrzelliger Pilze, Pflanzen).

Tätigkeiten sind z. B. das

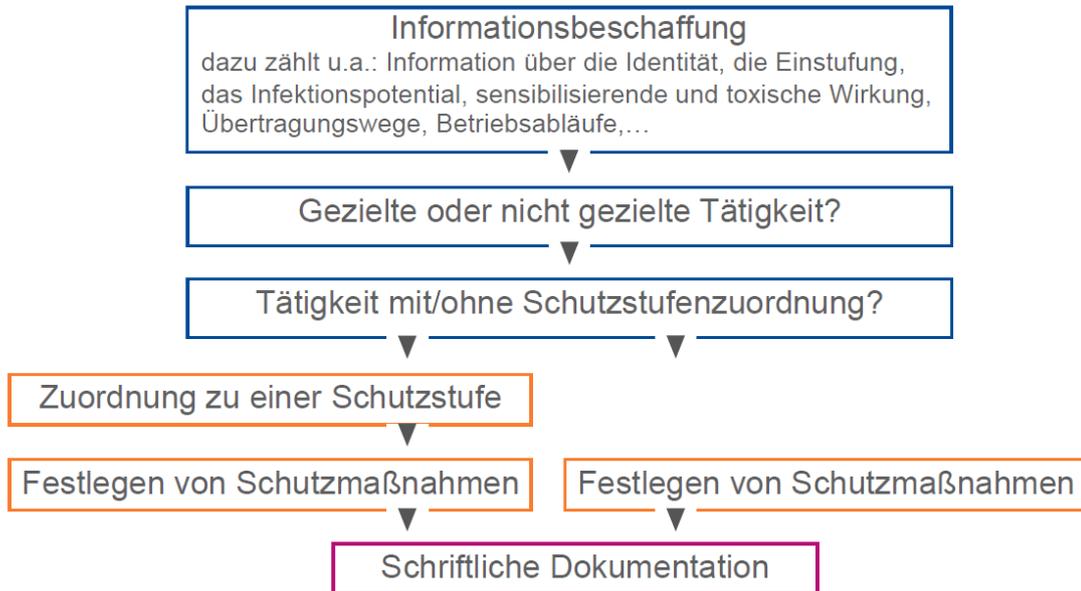
- Herstellen und Verwenden von Biostoffen,
- insbesondere das Isolieren, Erzeugen und Vermehren,
- das Aufschließen, das Ge- und Verbrauchen,
- das Be- und Verarbeiten,
- das innerbetriebliche Befördern,
- Lagern einschließlich Aufbewahren,
- das Inaktivieren und Entsorgen.

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 2 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

2. Vorgehensweise:



2.1. Informationsbeschaffung:

Dazu werden benötigt u. a. Informationen über: die Identität, die Einstufung, das Infektionspotential, sensibilisierende und toxische Wirkung, Übertragungswege und Betriebsabläufe.

2.2. Beratung:

Für eine Beratung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können Sie sich an die für Ihren Bereich zuständige Sicherheitsfachkraft (Sifa) der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz und den Betriebsärztlichen Dienst wenden. Die fachliche Beurteilung obliegt dabei immer der Projektleitung.

2.3. Definition Labor und Einrichtung des Gesundheitswesens:

Definition von Laboren laut TRBA 100:

„Laboratorien im Sinne dieser TRBA sind Räume, in denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu Forschungs-, Entwicklungs-, Lehr- oder Untersuchungszwecken z.B. in der Human-, Veterinärmedizin, Biologie, Biotechnologie, bei der Erzeugung von Biologika, der Umweltanalytik und der Qualitätssicherung durchgeführt werden. Der Begriff Laboratorien umfasst auch Funktionsräume, wie Bruträume, Zentrifugenräume, Kühl- oder Tiefkühlräume sowie Räume zur Inaktivierung biologischer Arbeitsstoffe, wenn hier Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 7 BioStoffV durchgeführt werden.“

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 3 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

Hinweise: Einrichtungen und Praxen der Labormedizin, Medizinischen Mikrobiologie bzw. Hygiene und Umweltmedizin fallen unter die TRBA 100. Hierzu gehören ebenso Laboratorien der Transfusionsmedizin, der Pathologie und ggf. Laboratorien in Arztpraxen z.B. der Dermatologie, der Urologie und der inneren Medizin.“

Beispiele für Tätigkeiten finden Sie für den Bereich Labor in der TRBA 100 z.B. unter den Punkten 3.3, 4.3 und 4.4 (nicht gezielte Tätigkeiten).

Einrichtungen des Gesundheitswesens sind laut TRBA250:

„[wo] Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden, Tiere medizinisch untersucht, behandelt oder stationär versorgt werden“.

Beispiele für Tätigkeiten in diesem Bereich finden Sie in der TRBA250, z.B. in Tabelle 1, unter Punkt 3.4.2, sowie Punkt 5ff.

2.4. Einstufung der Tätigkeiten:

Gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn

1. die Tätigkeiten auf einen oder mehrere Biostoffe unmittelbar ausgerichtet sind,
2. der Biostoff oder die Biostoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind und
3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist.

Nicht gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn mindestens eine Voraussetzung nach Satz 1 nicht vorliegt (z.B. primäre (nicht weiterführende) Diagnostik, Pathologie, Pflegebereich, Entsorgung).

2.5. Einstufung der Biostoffe in Risikogruppen:

Die Zuordnung zu den Risikogruppen ergibt sich aus der Art der verwendeten Organismen (§ 3 BioStoffV).

Listen zur Einstufung der Gefährdung von Biostoffen (RG1-4) siehe:

TRBA 450-466

Siehe Webseite der Stabsstelle: <http://www.uni-goettingen.de/de/25852.html>

Liegt für einen Biostoff keine behördliche Einstufung vor, hat der Arbeitgeber, der eine gezielte Tätigkeit mit diesem Biostoff beabsichtigt, diesen in eine der Risikogruppen einzustufen.

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 4 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

2.6. Schutzstufenzuordnung:

Die Schutzstufe spiegelt die Einstufung des Biostoffs wieder z. B. Organismus der Risikogruppe 1 = Schutzstufe 1.

Gezielte Tätigkeit:

Schutzstufe = Risikogruppe des Biostoffes mit der höchsten Gefährdung.

Nicht gezielte Tätigkeit:

Schutzstufe ist von der Wahrscheinlichkeit des Auftretens, der Art der Tätigkeit und der zu vermutenden Exposition der vorkommenden Biostoffe abhängig.
Beispiele für Zuordnungen finden sich in der TRBA 100, Punkt 4.4!

Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung (bei der Universität/UMG):

- Reinigungs- und Sanierungsarbeiten,
- Tätigkeiten in der Veterinärmedizin,
- Land-, Forst-, Abwasser- und Abfallwirtschaft,
- Biogasanlagen.

2.7. Kennzeichnung der Schutzstufe:

- Für **Einrichtungen des Gesundheitsdienstes** gilt:
ab Schutzstufe 4 (Sonderisolierstation) muss eine Kennzeichnung erfolgen.
- Für **Labore, Versuchstierhaltung, Biotechnologie** gilt:
ab der Schutzstufe 2 (S2) muss der Bereich mit dem Symbol für Biogefährdung (entsprechend Anhang I der Biostoffverordnung) UND der Schutzstufe gekennzeichnet werden. Dies ist unabhängig von einer eventuellen Anzeigepflicht!

2.7.1. Was gilt, wenn die Räume bereits mit S2 als Gentechnik-Bereich ausgewiesen sind?

Überschreitet die Schutzstufe nach Biostoff nicht die Sicherheitsstufe nach Gentechnik, ist keine weitere Kennzeichnung notwendig, da ab S2 Gentechnik ebenfalls das Warnschild „Biogefährdung“ zu verwenden ist. Überschreitet die Schutzstufe jedoch die Einstufung nach Gentechnik bzw. sind die Räume nicht nach Gentechnik angezeigt/gekennzeichnet, muss eine Kennzeichnung wie o.g. erfolgen.

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 5 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

*2.7.2. Welche Schutzstufe gilt, wenn mit Proben der RG 3(**) gearbeitet wird?*

Eine Schutzstufe 3(**) gibt es nicht. Handelt es sich um ungezielte Tätigkeiten, die anhand der Gefährdungsbeurteilung in die Schutzstufe 2 eingestuft werden, wird mit S2 gekennzeichnet. Sonst gilt die Schutzstufe 3 mit dem Hinweis „eingeschränkt auf biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3(**)“ (siehe hierzu auch TRBA 100, Punkt 5.4.1). Denken Sie bitte auch an die personelle Zugangsbeschränkung ab RG 3(**), mit der der Bereich gekennzeichnet sein muss!

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 6 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

3. Erlaubnis- und Anzeigepflichten gem. BioStoffV

Erlaubnispflicht (§ 15 Abs.1 BioStoffV):

Laboratorien, Versuchstierhaltung, Biotechnologie:

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der **Risikogruppe 3 oder 4**

Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:

Einrichtungen, die für **Tätigkeiten** mit biologischen Arbeitsstoffen der **Risikogruppe 4** vorgesehen sind^a

WICHTIG:

Bei Risikogruppe 3 oder 4 ist unverzüglich die Stabsstelle hinzuzuziehen!
Das weitere Vorgehen bei Erlaubnispflicht ist nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

^a Anmerkung: Bei der UMG derzeit nicht anwendbar, da eine solche Einrichtung (z. B. Sonderisolierstation) nicht vorhanden ist.

Anzeigepflicht (§ 16 Abs.1 BioStoffV):

Laboratorien, Versuchstierhaltung, Biotechnologie:

1. **Gezielte** Tätigkeiten mit Biostoffen der **Risikogruppe 2**
2. **Gezielte/nicht gezielte** Tätigkeiten mit Biostoffen der **Risikogruppe 3(**)**
3. **Nicht gezielte** Tätigkeiten mit Biostoffen der **Risikogruppe 3**, die nach dem Ergebnis der der Gefährdungsbeurteilung der **Schutzstufe 2** zugeordnet sind.

Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:

Aufnahme/Entlassung eines infizierten Patienten in eine/aus einer Patientenstation der **Schutzstufe 4**^b

Weiteres Vorgehen: siehe Punkt 3.2 des Merkblattes.

^b Anmerkung: NUR bei nachgewiesener! Infektion (RG 3 oder 4). Bei der UMG derzeit möglicherweise anzuwenden, z. B. bei Aufnahme eines Patienten in den "Triage-Raum".

Damit sind alle Tätigkeiten der **Risikogruppe 1** nicht anzeigepflichtig.

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 7 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

3.1. Besondere Fragestellungen:

Be-reich	Frage	Beispiel Biostoff	Antwort
Labor	<p>§16, Abs. (1) Wenn in einem Labor bereits S2-Tätigkeit nach GenTG angezeigt ist: Muss dann auch noch zusätzlich eine Anzeige nach BioStoffV erfolgen?</p>	Organis-men in S2 eingestuft	<p>Anzeigen nach BioStoffV müssen nur dann erfolgen, wenn mit Wildtypen gearbeitet wird. Wird nur mit GVOs gearbeitet, muss keine Anzeige nach BioStoffV erfolgen, da die Arbeiten mit GVOs unter das GenTG fallen. Sollen Arbeiten sowohl mit Wildtypen, als auch parallel dazu mit GVOs stattfinden, so ist nur dann eine Anzeige nach BioStoffV erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den Wildtypen gearbeitet wird, <u>ohne</u> sie gentechnisch zu verändern oder • die Risikogruppe des Wildtyps die Risikogruppe des GVOs überschreitet..
	<p>Welcher Risikogruppe sind Umweltproben zuzuordnen? Ist die Tätigkeit mit ihnen gezielt oder nicht gezielt?</p>	Wasser, Boden, Sedimente, Abwasser, Klärschlamm, Kompost	<p>Die initialen Tätigkeiten werden als nicht gezielt eingestuft und sind daher bis Schutzstufe 2 nicht anzeigepflichtig. Laut TRBA100 Punkt 4.4.2 fallen Proben aus Wasser, Boden, Sedimente, Luft unter Schutzstufe 1. Abwässer, Klärschlamm, Kompost unter Schutzstufe 2. Allerdings kann es z.B. bei Isolation und weiterer Charakterisierung zu gezielten Tätigkeiten kommen. Diese sind ab S2 anzeigepflichtig! ABER: auch bei nicht anzeigepflichtigen Tätigkeiten sind die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Schutzstufe einzuhalten!</p>
Gesundheitsdienst	<p>§ 15 und 16 der BioStoffV geben keine Auskunft zur Risikogruppe 3. Was ist mit Stationen, auf denen Patienten mit Erkrankungen der Risikogruppe 3 behandelt werden? Muss die Krankenpflege angezeigt werden?</p>	Biostoff der RG3 <i>Mycobacterium tuberculosis</i>	<p>Nein, da nach § 16 (1) Nr. 3 BioStoffV nur Tätigkeiten der Schutzstufe 4 im Gesundheitswesen anzeigepflichtig sind (Aufnahme eines Patienten mit nachgewiesener Infektion in eine Patientenstation der Schutzstufe 4) und nicht Tätigkeiten der Schutzstufe 3. ABER: Es müssen trotzdem die in der TRBA 250 beschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden!</p>

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 8 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

3.2. Vorgehen Anzeigepflicht:

- Entscheidend für die Anzeige ist die **Zuordnung der geplanten Tätigkeiten**.
- **Eine Anzeige ist spätestens 30 Tage vor Aufnahme oder Einstellung der Tätigkeiten notwendig!** Verfahrensbedingt wird daher empfohlen die Unterlagen 60 Tage vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeiten bei der Stabsstelle einzureichen!
- Formblatt:
Bei Anzeige der Tätigkeiten gem. BioStoffV wird ein vorgeschriebenes Formblatt benötigt: Dieses sollten Sie bitte immer aktuell von der **Homepage der Stabsstelle** <http://www.uni-goettingen.de/de/25852.html> herunterladen.
- Unterlagen:
Bei einer Anzeige müssen weitere Unterlagen wie Hygienepläne, Grundrisszeichnungen und Betriebsanweisungen beigelegt werden. Die Art der Unterlagen ergibt sich auch aus den gewünschten Angaben des Formblattes.
- Sehr wichtig ist die Genauigkeit der Angaben wie Raumnummern und verwendetes technisches Gerät (Autoklaven). Bitte vergewissern Sie sich dabei der tatsächlichen Gegebenheiten!
- Anzeigen sind der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt Göttingen) **über die Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz vor der Umsetzung** mitzuteilen. Alle Unterlagen bitte zweifach mit Originalunterschriften einreichen.

Anmerkung:

Sofern eine Anzeige, Genehmigung oder Erlaubnis nach einer anderen Rechtsvorschrift besteht (z. B. GenTG), die die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs.2 bereits enthält, kann eine Kopie übermittelt werden. In der Regel sind die Unterlagen aber im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der BioStoffV zu ergänzen.

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 9 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

4. Wesentliche Änderungen von angezeigten Tätigkeiten

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde nach § 16 BioStoffV **jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten**, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind, mitzuteilen (z. B.: Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Virulenz des Biostoffs zu erhöhen).

Die Anzeige von Änderungen sind der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt Göttingen) **immer über die Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz vor der Umsetzung** mitzuteilen.

Änderungen	anzeigepflichtig (über Stabsstelle mit Formblatt)	nicht anzeigepflichtig, aber Mitteilung an S/U erforderlich
Änderung der verwendeten Organismen im bereits angezeigten S2-Labor: wenn Organismen weiterhin RG2	(X)*	X
*Bitte prüfen Sie in Ihrer zu dokumentierenden Gefährdungsbeurteilung, ob die Änderung der angezeigten Tätigkeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind. Wenn ja, dann ist die Tätigkeit mit weiteren Organismen der RG 2 anzuzeigen. Im Zweifelsfall bitte immer Rücksprache mit Sicherheitsfachkraft und Behörde. Die Gefährdungsbeurteilung muss immer dokumentiert werden.		
Änderung der verwendeten Organismen im bereits angezeigten S2-Labor: wenn geplante Organismen S3 oder S4	X	-
Änderung der verwendeten Organismen im bereits angezeigten S3-Labor	X	-
Änderung der räumlichen Zuordnung (auch Umbau, Änderung Raumnummern, Adressänderung usw.)	X	-
Änderung der verantwortlichen Personen	X	-
wesentliche Änderung der Anlage (Autoklav, Lüftung usw.)	X	-
Änderung der Abläufe (z. B. Autoklavierung und Entsorgung)	X	-
Veränderungen des Aufstellungsortes von Ein- richtungsgegenständen	-	-

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 10 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

Änderungen	anzeigepflichtig (über Stabsstelle mit Formblatt)	nicht anzeigepflichtig, aber Mitteilung an S/U erforderlich
Wartung (einschl. Austausch von Bauteilen) und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen	-	-
Prüfungen von Einrichtungsgegenständen gemäß Betriebssicherheitsverordnung z. B. für Autoklaven, Sicherheitswerkbänke und Abzüge. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfprotokolle (zumindest in Kopie) Vor-Ort vorliegen sollen.	-	-
Veränderungen von Kleingeräten und portablen Einrichtungsgegenständen (z. B. Kleinfermenter, Tischautoklaven, Tischzentrifugen), es sei denn, sie sind im entsprechenden Bescheid (z. B. Genehmigungs- oder Zustimmungsbefehl) als <u>sicherheitsrelevant</u> und wesentlich für den Betrieb eingestuft worden.	-	-
Austausch von sicherheitstechnischen Einrichtungsgegenständen gegen gleichartige, ggf. typgleiche Geräte.	-	-
Einstellung der Tätigkeiten	X	

S/U: Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 11 von 12



Informationen für Uni/UMG
Merkblatt
Biostoff-Verordnung (BioStoffV):
Hilfestellungen für Anzeigen u. Pflichten

5. Weitere Pflichten

Grundpflichten

Der Arbeitgeber muss bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen die Technischen Regeln (hier insbesondere Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe – TRBA) und alle weiteren für die Arbeitssicherheit relevanten Erkenntnisse berücksichtigen. Eine Begründung in der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich, wenn von den TRBA abgewichen wird. Die TRBAen und Beschlüsse konkretisieren die Forderungen der BioStoffV für verschiedene Arbeitsbereiche und beinhalten branchen- und tätigkeitsspezifische Informationen.

Die Gefährdungsbeurteilung

Siehe auch TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“.

- Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen
- Durchzuführen vor Aufnahme der Tätigkeit mit fachkundiger Beratung
- Aktualisierung unverzüglich bei maßgeblichen Veränderungen
- Überprüfung mindestens jedes zweite Jahr ggf. Aktualisierung
- Dokumentation unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten
- Beinhaltet auch ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe (sog. **Biostoffverzeichnis**, Vorlage: siehe Webseite)

Regelungen zur Fachkunde

Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung. Die für die Fachkunde erforderlichen Kenntnisse sind durch eine geeignete Berufsausbildung und eine zeitnahe einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung kann zusätzlich die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein.

Bei Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen (Schutzstufe 3 und 4 in Laboratorien bzw. Schutzstufe 4 im Gesundheitsdienst) ist vom Arbeitgeber zusätzlich eine fachkundige Person zu benennen.

→ Informationen zu den Anforderungen an die Fachkunde in der TRBA 200.

Erstellt am: 09/2015	Geprüft am:	Freigegeben am:
Name: Schaefer/S22	Name: S11 Wolter	Name: S Hoffmann
Überarbeitet: 11/2015 S51 Voget	Version: 02	Seite 12 von 12